

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. Juni 2009

Nummer 22

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 239 Änderungssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort. S. 209
- 240 Wahl zum 17. Deutschen Bundestag; Rücknahme Ernennung/Ernennung stellvertretende/r Kreiswahlleiter/in – Wahlkreis 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II. S. 213
- 241 Europawahl 2009; Rücknahme der Ernennung zum stellvertretenden Stadtwahlleiter/Ernennung zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin der Stadt Remscheid. S. 214
- 242 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim an der Ruhr). S. 215

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 243 Antrag der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH & Co. KG in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 215

244 Antrag der Firma LEIMKEN GmbH & Co.KG, Weseler Str. 5, 46519 Alpen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 216

245 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen. S. 216

246 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG, Industriestraße 55 in 42551 Velbert. S. 217

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

247 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung. S. 217

248 Antrag auf Tod-Erklärung (Bernhard Karl Heinz Fedler). S. 218

249 Bekanntgabe über eine Nachlassverwaltung (Dietrich Otto Friedrich Muhs). S. 218

250 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Nr. 37). S. 218

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 239 **Änderungssatzung
des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 27. Mai 2009

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 202) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort erlassen.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte Duisburg und Kamp-Lintfort bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 202), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2008 (GV. NRW. S. 696) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm betriebene Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Duisburg“ (nachfolgend auch Sparkasse genannt).

Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S. des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Duisburg:	27 Vertreter,
Stadt Kamp-Lintfort:	3 Vertreter.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des jeweiligen Verbandsmitgliedes gehören gern. § 15 Abs. 2 GkG zu den Vertretern in der Verbandsversammlung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Abs. 4 Satz 2 GO ist zu beachten.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen

erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Duisburg und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Kamp-Lintfort zu wählen.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass die den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Verbandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungs-

beamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, wobei mindestens 2 Stimmen der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen:

Vereinigungen der Sparkasse mit weiteren Sparkassen, Auflösung der Sparkasse.

(7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

(8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit auch bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchstaben f, g und h SpkG ausgeschlossen werden.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher ist aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Duisburg und der stellvertretende Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Kamp-Lintfort zu wählen. § 5 Buchstaben b und e gelten entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder

einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 ausgeschütteter Betrag des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern in folgendem Verhältnis zuzuteilen:

Stadt Duisburg:	89,5 %,
Stadt Kamp-Lintfort:	10,5 %.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des jeweiligen Verbandsmitglieds oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, wobei mindestens zwei Stimmen von Vertretern der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wobei mindestens zwei Stimmen von Vertretern der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Duisburg und der Stadt Kamp-Lintfort.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 12.06.2003 die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 03.06.2003 die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzung und ihre Genehmigung am 14.08.2003 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Der Zweckverband entstand damit am 15.08.2003. Ebenfalls am 15.08.2003 trat diese Satzung in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hat in ihrer Sitzung am 28.04.2009 die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzungsänderung ~~und ihre Genehmigung~~ am 27.05.2009 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung trat damit am 5.6.2009 in Kraft.

Anmerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist die Satzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst und auf Formulierungen zur geschlechtlichen Spezifizierung verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Frauen und Männer.

**240 Wahl zum 17. Deutschen Bundestag;
Rücknahme Ernennung/Ernennung
stellvertretende/r Kreiswahlleiter/in
– Wahlkreis 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II**

Bezirksregierung
31.01.01.04

Düsseldorf, den 29. April 2009

Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme der Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 104 – Solingen-Remscheid-Wuppertal II Herrn Burkhard Mast-Weisz und die Ernennung von Frau

Bärbel Schütte zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2009 (GV. NRW. S. 114).

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreter	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreter c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
104	Solingen-Remscheid-Wuppertal II	a) Dr. Henkelmann, Christian Beigeordneter b) Schütte, Bärbel Stadtkämmerin	a) Stadt Remscheid Die Oberbürgermeisterin Herrn Beigeordneten Dr. Henkelmann Theodor-Heuss-Platz 1 42849 Remscheid b) w.o. Frau Stadtkämmerin Bärbel Schütte c) Stadt Remscheid Die Oberbürgermeisterin FD 1.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung, Wahlamt Elberfelder Str. 38 42849 Remscheid	a) 1. 02191-16-3499 2. 02191-16-3496 3. Henkelmann@str.de b) 1. 02191-16-2218 2. 02191-16-3983 3. stk-schuette@str.de c) 1. 02191-16-3771 oder -3772 oder -3984 2. 02191-16-3261 oder -3984 3. Ordnungsamt@str.de oder Beckmannn@str.de (Herr Beckmann), HoffmannBe@str.de (Herr Hoffmann)

**241 Europawahl 2009;
Rücknahme der Ernennung
zum stellvertretenden Stadtwahlleiter/
Ernennung zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin
der Stadt Remscheid**

Bezirksregierung
31.01.01.04

Düsseldorf, den 29. April 2009

Für die Europawahl 2009 mache ich die Rücknahme der Ernennung des stellvertretenden Stadtwahlleiters der Stadt Remscheid Herrn

Burkhard Mast-Weisz und die Ernennung von Frau Bärbel Schütte zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und E-Mail-Adressen öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378).

Kreis / kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbe- zeichnung der/ des vorgeschla- genen a) Kreis-/Stadt- wahlleiter/in b) Stellvertre- terin/Stellver- treterers	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Adresse der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreterers und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Stadt Remscheid	a) Dr. Henkelmann, Christian Beigeordneter b) Schütte, Bärbel Stadtkämmerin	a) Stadt Remscheid Die Oberbürgermeisterin Herrn Beigeordneten Dr. Christian Henkelmann Theodor-Heuss-Platz 1 42849 Remscheid b) w.o. Frau Stadtkämmerin Bärbel Schütte c) Stadt Remscheid Die Oberbürgermeisterin FD 1.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung, Wahlamt Elberfelder Str. 38 42849 Remscheid	a) 1. 02191-16-3499 2. 02191-16-3496 3. Henkelmann@str.de b) 1. 02191-16-2218 2. 02191-16-3983 3. stk-schuette@str.de c) 1. 02191-16-3771 oder -3772 oder -3984 2. 02191-16-3261 oder -3984 3. Ordnungsamt@str.de oder Beckmann@str.de (Herr Beckmann), HoffmannBe@str.de (Herr Hoffmann)

**242 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**

(Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim an der Ruhr)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 28. Mai 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster

Löhberg 78

45468 Mülheim an der Ruhr

am 01.02.1978 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Heinz Werkle

ist zum 01.06.2009 erloschen..

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 215

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**243 Antrag der Firma
remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung
Verwaltungs-GmbH & Co. KG
in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.1.03.09.02 Klö 06/07

Düsseldorf, den 29. Mai 2009

Die Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH, Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 12.06.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Umschlagsanlage und des Zwischenlagers für Schüttgüter, Wirtschaftsgüter und Abfälle beantragt. Das Vorhaben umfasst die Befestigung und Entwässerung der unbefestigten Flächen, die Erneuerung der Befestigung und der Entwässerung des Umschlagbereiches, die Errichtung von Trenn- und Schüttwänden, den Umschlag von Stoffen mit besonderen Inhalten gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft mittels geschlossen Greifern, Schütttrichtern und geschlossenem Förderband in die Halle der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG, den Umschlag und die Lagerung von weiteren Wirtschaftsgütern, die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern in den Abfallartenkatalog, sowie die Erweiterung der Betriebszeiten. Zudem wird die bisher genehmigte Durchsatzkapazität (Umschlag und Zwischenlagerung) von derzeit 550.000 t/a auf 385.000 t/a gesenkt, wovon ca. 350.000 t/a Wirtschaftsgüter umfassen und ca. 35.000 t/a Abfälle. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Vul-

kanstraße 36 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 179 (teilweise); Flur 16 Flurstück 177 (teilweise). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 08.06.2009 bis 08.07.2009 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,
Herr Böhm, Raum 419,

Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Bezirksamt Mitte,
Sonnenwall 73–75,
47051 Duisburg,
Herr Brinkmeier, Raum 419

Montag bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

08.06.2009 bis 22.07.2009

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

24.08.2009, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Gebäude „Der kleine Prinz“, Konferenz- und Beratungszentrum, Schwannenstraße 5–7 in 47051 Duisburg statt

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder bedürfen die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung, so findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 215

**244 Antrag der Firma
LEIMKEN GmbH & Co.KG,
Weseler Str. 5, 46519 Alpen
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG).**

Bezirksregierung
53.01.01.3.10-5185

Düsseldorf, den 26. Mai 2009

Die Firma LEIMEN GmbH & Co.KG, Weseler Str. 5, 46519 Alpen hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 21.02.2008, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung und zum Lackieren von Landmaschinenteilen

besteht aus den Betriebseinheiten:

- | | |
|--------|--|
| BE 1.0 | Strahlanlage |
| BE 2.0 | Vorbehandlungs- und KTL- Anlage (kataphoretisches Tauchlackiersystem)
mit nachgeschalteter Abwasseranlage |
| BE 3.0 | KTL- Trocknung mit nachgeschalteter thermischer Nachverbrennung |
| BE 4.0 | Spritzlackierung |
| BE 5.0 | Chemikalienlager |

BE 6.0 Energiezentrale mit Wärmerückgewinnung

auf dem Werksgelände in 46519 Alpen, Weseler Str. 5, Gemarkung: Drüpt, Flur 1, Flurstücke 577, 576, 329, 374, 358, 578, 579 gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 21.02.2008 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Hoffmann

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 216

**245 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff-
und Galvanotechnik GmbH & Co. KG,
Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0210/08/0310.1

Düsseldorf, den 26. Mai 2009

**Antrag der Firma BIA Kunststoff-
und Galvanotechnik GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes- immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in 42655 Solingen, Untengönrather Straße 73, hat mit Datum vom 14.08.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches Verfahren gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere:

BLASBERG-Anlage

- Erhöhung des Wirkbadvolumens von 69,90 m³ auf 76 m³ durch den Einbau größerer Behandlungsbehälter (10 cm tiefer) aus Kunststoff, anstelle gummierter Stahlbehälter.
- Umorganisation der einzelnen Bäder in eine andere Reihenfolge.
- Umbau der Abluftabsaugung mit Schaffung einer neuen Quelle für die Sauer-Kupfer-Bäder.
- Verlegung der Oxamat – Anlage an einen anderen Standort in eine neue Auffangwanne im Untergeschoss.
- Umbau der zur BLASBERG-Anlage gehörenden Gegenbehälter und Filteranlagen im Kellergeschoss
- Erneuerung des Bodens und Abdichtung mit einer zugelassenen Beschichtung.

BIA-Anlage

- Anschluss der BIA-Anlage an die Abluftreinigungsanlage der Betriebseinheit 06 „Abluftanlage für Betriebseinheit 03“ mit der Abluft-

quelle EQ 8 sowie Wegfall einer Emissionsquelle (genehmigt wurden 2 Emissionsquellen – ausgeführt wurde 1 Emissionsquelle).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

K. Fojcik

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 216

246 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG, Industriestraße 55 in 42551 Velbert

Bezirksregierung
56.01.01-3.10-5138

Düsseldorf, den 26. Mai 2009

Antrag der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG in 42551 Velbert, Industriestraße 55, hat mit Datum vom 05.11.2007, modifiziert am 05.11.2008, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch folgende Maßnahmen gestellt:

- den Abbau von zwei veralteten Galvanikanlagen (Trommelanlage A4 und Gestellanlage A6) sowie
- die Umstellung der Oliv- und Schwarzchromverfahren auf CrVI-freie Blau- und Dickschichtpassivierungen;
- den Ausbau der Absauganlagen auf sämtliche Beiz- und Entfettungsbäder sowie Chromatierungs- und Passivierungsbäder, einschließlich der Errichtung von zwei Schornsteinen sowie
- die Schaffung von zusätzlichen und verkürzten Flucht- und Rettungswegen durch den Umbau einer Treppe und zusätzlichem Einbau von Türen;
- die Schaffung von ausreichendem Rückhaltevermögen für eventuell austretende wasserge-

fährdende Stoffe durch die Errichtung von stoffundurchlässigen Auffangräumen für die Produktions- und Abfüllanlagen sowie

- die Schaffung von ausreichendem Löschwasser-rückhaltevolumen;
- die Optimierung der Spültechnik der Galvanikanlagen zur Umsetzung wassersparender Maßnahmen sowie
- den Umbau der Abwasserbehandlungsanlage zum Chargenbetrieb von CrVIhaltigen Abwässern;
- gezielte Abschnittsbildung mittels Türen und Wänden sowie
- die Schaffung von ausreichenden Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

Der gleichzeitige Antrag nach § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) NRW zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage wurde aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG im Rahmen dieses Verfahrens mit erteilt.

Die Füllvolumina der Wirkbäder der Trommelgalvanikanlage verringern sich durch die beantragten Änderungen von 154 m³ auf 129,6 m³.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

B. Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 217

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

247 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2009 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.
3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.
Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.
4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung für die Nummern 1 bis 5 besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Besonderheiten für Anträge nach Nr. 3 (Investitionsmaßnahmen):

Fristende für die Antragseinreichung ist der **22.07.2009 (Eingangsstempel der Dienststelle)**

Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist der fristgerechte Eingang eines prüffähigen Antrags. Werden mehr Fördermittel beantragt, als im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch das Land bereitgestellt werden können, erfolgt zur Bewilligungsauswahl ein Ranking der Anträge.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10**

45659 Recklinghausen

poststelle@lanuv.nrw.de

Telefon (0211) 15 90-24 34 oder -24 47

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 217

248 Antrag auf Tod-Erklärung

(Bernhard Karl Heinz Fedler)

Frau Brigitte Fedler, geb. am 07.04.1937, wohnhaft in CH-4303 Kaiseraugst, Liebrütistr. 43 hat beantragt, den verschollenen Bernhard Karl Heinz Fedler, geb. am 07.12.1913 in Düsseldorf, zuletzt wohnhaft in Remscheid für tot zu erklären. Der

Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 14.09.2009 bei dem oben bezeichneten Gericht, Zimmer Nr. N 165 zu melden, da er sonst für tot erklärt werden kann. Alle Personen, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, dies bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht anzuzeigen.

5URII1/2009

Remscheid, den 13. Mai 2009

Amtsgericht Remscheid

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 218

**249 Bekanntgabe
über eine Nachlassverwaltung**

(Dietrich Otto Friedrich Muhs)

Durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf 92 a VI 220/08 vom 18.05.2009 wurde die Nachlassverwaltung des zwischen dem 08. und 22.05.2008 verstorbenen Dietrich Otto Friedrich Muhs zuletzt wohnhaft Düsseldorf angeordnet.

Zum Nachlassverwalter wurde bestellt:

Rechtsanwalt
Manfred Heinz
Corneliusstraße 85,
40215 Düsseldorf.

Düsseldorf, den 19. Mai 2009

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 218

**250 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

(Nr. 37)

Rhein-Kreises Neuss
Der Landrat
015/DS

Grevenbroich, den 20. Mai 2009

Das Dienstsiegel Nr. 37 (35 mm), ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 18.11.2002, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 218

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach